

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit 148 m NH, 229 m GH, 5.600 kW Nennleistung der BOREAS Energie GmbH am Standort in 02686 Sohland, Gemarkung Sohland, Flurstück 2624/3

Die BOREAS Energie GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit 148 m NH, 229 m GH, 5.600 kW Nennleistung am Standort in 02686 Sohland, Gemarkung Sohland, Flurstück 2624/3.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. der Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Repoweringmaßnahme liegt im Windfeld des Vorranggebiets „EW 18 Sohland a. R.“ und umfasst derzeit 9 Windenergieanlagen. Aufgrund der bereits vorhandenen WEA und der dafür durchgeführten umwelt- und naturschutzfachlichen Untersuchungen besteht eine umfangreiche und detaillierte Datenbasis. In entsprechenden Gutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen wurden die durch das Vorhaben bedingten Zusatzbelastungen untersucht.

Die Prognose zum Schattenwurf hat ergeben, dass Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte an einigen Immissionsorten mit Inbetriebnahme der geplanten WEA nicht auszuschließen sind. Auch das Schallgutachten ergibt, dass Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes an mehreren Immissionsorten nicht ausgeschlossen werden können. Diese Überschreitungen sind jedoch auf die Vorbelastung zurückzuführen. Durch die Repoweringmaßnahme wird die Gesamtbelastung unverändert bleiben bzw. sogar abnehmen. Um die gesetzlich vorgegebenen Schall- bzw. Schattenwurfrichtwerte einhalten zu können, erfolgt die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden für die Orte mit Hilfe technischer Maßnahmen zum Anlagenbetrieb weiterhin sichergestellt.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde das Umfeld der geplanten WEA auf mögliche Stör- und Gefährdungswirkungen für Vögel und Fledermäuse untersucht. Bei dieser Artengruppe können unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltregelungen) und durch Einhaltung der Abstandsempfehlungen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Biotop ist zu berücksichtigen, dass sich der geplante Anlagenstandort in einer ausgeräumten Ackerfläche innerhalb eines bestehenden